

DGUV · Landesverband Südwest · Postfach 10 14 80 · 69004 Heidelberg

An die
Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte
in Baden-Wrttemberg und im Saarland

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen D 45
(bitte stets angeben)
Ansprechpartner/in Olaf Ernst
Telefon 06221/5108-15200
Fax 06221/5108-15099
E-Mail olaf.ernst@dguv.de
Internet www.dguv.de/landesverbaende

Datum 13.08.2012

Rundschreiben D 11/2012

Unfallrztliche Bereitschaft im Durchgangsjrztverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Teilnahme am D-Arzt-Verfahren hat sich jede Durchgangsjrztin und jeder Durchgangsjrzt verpflichtet, die unfallrztliche Bereitschaft in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr – mit der Mglichkeit durchgangsjrztlicher Vertretungsregelungen – zu gewhrleisten.

Leider haben uns in den letzten Wochen vermehrt Beschwerden von Unfallverletzten erreicht, wonach die unfallrztliche Bereitschaft von einigen D-Arzt-Praxen nicht eingehalten wrde.

Wir mchten diese Beschwerden zum Anlass nehmen, Ihnen nochmals Informationen zur unfallrztlichen Bereitschaft im D-Arzt-Verfahren zukommen zu lassen.

1. Die „Unfallrztliche Bereitschaft“ erfordert grundsztzlich die Prsenz des D-Arztes/der D-Drztin in der Praxis. Bei einer kurzfristigen Abwesenheit des D-Arztes/der D-Drztin muss die Praxis geffnet sein und der D-Arzt/die D-Drztin muss diese innerhalb krzester Zeit erreichen knnen.
2. Innerhalb der unfallrztlichen Bereitschaftszeit besteht die Mglichkeit, sich an einem ganzen Tag oder an zwei halben Tagen in der Woche durchgangsjrztlich vertreten zu lassen.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Spitzenverband der gewerblichen Berufsge-
nossenschaften und der Unfallversicherungs-
trger der
ffentlichen Hand

Landesverband Srdwest
Kurfursten-Anlage 62
69115 Heidelberg
Telefon 06221 5108-0
Fax 06221 5108-15099
E-Mail lv-suedwest@dguv.de
Internet www.dguv.de

SEB AG
Konto 1967 403 702, BLZ 370 10 111
IBAN DE54 37010111 1967403702
BIC ESSEDE5F370

USt-ID-Nr. DE 123 382 489
Steuer-Nr. 222/5751/0325
IK 120591481

3. Einzelpraxis: Primär anzustreben ist eine ständige Vertretung in der Praxis. Ist dies nicht möglich, besteht die Möglichkeit der Vertretung durch die nächstgelegene D-Arzt-Praxis, sofern diese Praxis nicht weiter als 5 km entfernt oder innerhalb 15 Minuten erreichbar ist. Diese Vertretungsregelung ist durch Absprache mit dem vertretenden D-Arzt/der vertretenden D-Ärztin sicherzustellen. Auf diese Vertretungsregelung ist durch Aushang am Praxiseingang, Ansage auf dem Anrufbeantworter und ggf. Eintrag auf der Internet-Homepage hinzuweisen.
4. Gemeinschaftspraxis: Soweit am Praxisstandort mehr als ein D-Arzt/eine D-Ärztin tätig ist, ist die unfallärztliche Bereitschaft innerhalb der Praxis zu gewährleisten.

Die „Auslegungsgrundsätze im D-Arzt-Verfahren“ senden wir Ihnen zu (siehe Anlage).

Im Rahmen unseres Auftrags zur Qualitätssicherung im D-Arzt-Verfahren werden wir künftig vermehrt prüfen, ob die unfallärztliche Bereitschaft gewährleistet wird.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie ergänzende Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Fabian Ritter
Leiter der Geschäftsstelle

Anlage
Auslegungsgrundsätze



Auslegungsgrundsätze

zu den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren

in der Fassung vom 01.01.2011

Ziffer 2.1 (Fachliche und fachlich-organisatorische Weisungsfreiheit)

Die fachliche und fachlich-organisatorische Weisungsfreiheit des angestellten Durchgangsarztes ist insbesondere an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Freie Entscheidungsmöglichkeit über die anzuwendenden Behandlungsmethoden.
- Eigener Personalpool, über den eine direkte Weisungsbefugnis besteht. Hierfür muss dem Durchgangsarzt Assistenzpersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- Freie Dispositionsmöglichkeiten über notwendige Räume und Sachmittel.

Ziffer 5.2 (Persönliche Leistungserbringung)

➤ **Niedergelassener Durchgangsarzt**

Die Kernaufgaben durchgangsarztlicher Tätigkeit hat der niedergelassene Durchgangsarzt persönlich zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere:

- Anamnese,
- Indikationsstellung,
- Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen,
- Stellen der Diagnose, einschließlich Auswertung der Befunde beim Einsatz der Röntgen-Diagnostik und anderer bildgebender Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beurteilung von Art oder Schwere der Verletzung,
- Aufklärung und Beratung des Patienten,
- Entscheidung über die Therapie,
- Durchführung invasiver Therapien einschließlich der Kernleistungen operativer Eingriffe,
- Entscheidung über besondere und allgemeine Heilbehandlung,
- Erstattung der Berichte und Verordnungen im Durchgangsarztverfahrens

Kann der Durchgangsarzt diese Leistungen nicht selbst erbringen, muss er sich ggf. von einem vom Landesverband anerkannten Ständigen Vertreter mit der Qualifikation zum Durchgangsarzt vertreten lassen.

Eine vorübergehende Vertretung in der Praxis des Durchgangsarztes (Urlaub, kurzfristige Erkrankung, Fortbildung) durch einen Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie oder einen Facharzt für Chirurgie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Behandlung von Unfallverletzungen ist möglich.

➤ **Durchgangsarzt am Krankenhaus**

Die Kernaufgaben durchgangsärztlicher Tätigkeit hat der Durchgangsarzt am Krankenhaus persönlich zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere:

- Anamnese,
- Indikationsstellung,
- Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen,
- Stellen der Diagnose, einschließlich Auswertung der Befunde beim Einsatz der Röntgen-Diagnostik und anderer bildgebender Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beurteilung von Art oder Schwere der Verletzung,
- Aufklärung und Beratung des Patienten,
- Entscheidung über die Therapie,
- Durchführung invasiver Therapien einschließlich der Kernleistungen operativer Eingriffe,

Die vorgenannten Leistungen können auf nachgeordnete Ärzte delegiert werden. Diese müssen über die gleiche fachliche Qualifikation verfügen oder Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Behandlung von Unfallverletzungen sein. Hiervon bleibt die Verantwortung des D-Arztes unberührt!

Die nachfolgend genannten Leistungen sind höchstpersönlich vom Durchgangsarzt selbst oder durch einen vom zuständigen Landesverband anerkannten Ständigen Vertreter zu erbringen:

- Entscheidung über die besondere und allgemeine Heilbehandlung
- Erstattung der Berichte und Verordnungen im Durchgangsarztverfahren

Ziffer 5.3 (Unfallärztliche Bereitschaft)

Der Begriff „Unfallärztliche Bereitschaft“ erfordert grundsätzlich die Präsenz des Durchgangsarztes in der Praxis.

Bei kurzzeitiger Abwesenheit des Durchgangsarztes muss die Praxis geöffnet sein und der Durchgangsarzt muss diese innerhalb kürzester Zeit erreichen können.

Innerhalb der unfallärztlichen Bereitschaftszeit besteht die Möglichkeit, sich an einem ganzen oder zwei halben Tagen in der Woche durchgangsärztlich vertreten zu lassen. Primär anzustreben ist eine ständige Vertretung in der Praxis. Ist dies nicht möglich, be-

steht die Möglichkeit der Vertretung durch den nächstgelegenen Durchgangsarzt, sofern dessen Praxis nicht weiter als 5 km entfernt oder innerhalb 15 Minuten erreichbar ist. Diese Vertretungsregelung ist durch Absprache mit dem vertretenden Arzt sicherzustellen. Auf diese Vertretungsregelung ist durch Aushang am Praxiseingang, Ansage auf dem Anrufbeantworter und ggf. Eintrag auf der Internet-Homepage hinzuweisen.

Soweit am Praxisstandort mehr als ein Durchgangsarzt tätig ist, ist die unfallärztliche Bereitschaft innerhalb der Praxis zu gewährleisten.

Ziffer 6.5.1 (Gefährdung der Versorgung Arbeitsunfallverletzter in der Fläche)

- Die Fallzahl von 250 erstversorgten Arbeitsunfallverletzten pro Jahr wird standortbezogen, nicht arztbezogen, ermittelt.
- Von einer Gefährdung der Versorgung Arbeitsunfallverletzter in der Fläche ist dann auszugehen, wenn
 - sich das Verhältnis von Durchgangsarzten zu Versicherten in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt schlechter als 1:30.000 darstellt
 - oder
 - in einer Region innerhalb von 30 Minuten kein Durchgangsarzt zu erreichen ist.